

Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)
430-6100.2.22/04-22
Dillingen a.d.Donau, den

26.06.2023

Landratsamt Dillingen a.d.Donau



Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Postfach 1160, 89401 Dillingen a.d.Donau

Gegen Empfangsbescheinigung

VG Wertingen
Schulstr. 12
86637 Wertingen

für die **Gemeinde Villenbach**

Telefon-Nst.
09071/ 51-167

Telefax-Direkt
09071/ 5133-167

Dienstgebäude
89407 Dillingen a.d.Donau
Große Allee 24,25 u. 49

Öffnungszeiten
Montag und
Mittwoch 07.30-12.00 Uhr
Dienstag 07.30-14.00 Uhr
Donnerstag 07.30-12.00 Uhr
und 14.00-17.30 Uhr
Freitag 07.30-12.30 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Dillingen-Nördlingen
IBAN: DE07 7225 1520 0000 0038 67
BIC: BYLADEM1DLG
VR-Bank Donau-Mindel eG
IBAN: DE13 7206 9043 0002 5774 70
BIC: GENODEF1GZ2

Bearbeiter(in)*
Frau Bayer

Zimmer-Nr.
229

☎ 09071/51-0
☎ 09071/51-101

E-mail:
katharina.bayer@landratsamt.dillingen.de

UST ID: DE 130 860 995

E-Mail: poststelle@landratsamt.dillingen.de
Internet: <http://www.landkreis.dillingen.de>
Nächstegelegene Haltestellen des ÖPNV
Bahnhof, Bushaltestelle Rosenstraße

*) wenn hier kein Eintrag, wenden Sie sich bei Rückfragen an den Unterzeichner

Vollzug des § 6 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 6 Bundes-Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. V. m. Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz

6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des BPL "Beim Bürgerhaus", Rischgau der Gemeinde Villenbach

Zum Antrag vom 23.05.2023, beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau am 02.06.2023 eingegangen

Anlagen: Empfangsbescheinigung
6 Plansätze, Stand vom 12.12.2022

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau erlässt aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bek. v. 23.09.2004 und des § 6 Bundes-Naturschutzgesetz i. d. F. vom 01.03.2010 i. V. m. dem Bayer. Naturschutzgesetz, § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch (ZustVBauGB) vom 7. Juli 1987, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2009 folgenden

B e s c h e i d

1. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplans "Beim Bürgerhaus", Rischgau der Gemeinde Villenbach wird genehmigt.

Der Genehmigung liegen zugrunde die vom Planungsbüro Brugger Landschaftsarchitekten gefertigte Flächennutzungsplanzeichnung und die Begründung i. d. F. vom 12.12.2022.

2. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Villenbach hat am 22.05.2023 zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Villenbach den Feststellungsbeschluss gefasst.

Im Vollzug des Baugesetzbuches und des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Bayerischen Naturschutzgesetz hat die Gemeinde Villenbach die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes war erforderlich durch die Überplanung von Grundstücken der Gemarkung Villenbach mit einem Dorfgebiet und der damit verbundenen notwendigen Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie der Rücknahme von Wohnbauflächen nördlich der neuen Dorfgebietsflächen.

Der geänderte Flächennutzungsplan wurde am 02.06.2023 dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau zur Genehmigung vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde geprüft, ob das Vorgehen der Gemeinde Villenbach und die Inhalte des Flächennutzungsplans geltendem Recht entsprechen.

II.

Die rechtliche Grundlage für die Genehmigung, die aus der Nr. 1 dieses Bescheides hervorgeht, bildet § 6 Abs. 1, Abs. 2 BauGB.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBauGB für das Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplanes zuständig.

Die Genehmigung wird erteilt, weil keine Versagungsgründe nach § 6 Abs. 2 BauGB vorliegen: Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Villenbach für das Gebiet „Beim Bürgerhaus“ ist gegeben.

In formeller Hinsicht entspricht die zu beurteilende Bauleitplanung geltendem Recht:

Der Beschluss, den Flächennutzungsplan zu ändern, wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach den Vorgaben des § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ordnungsgemäß vom 10.03.2022 bis zum 11.04.2022 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ebenfalls vom 10.03.2022 bis zum 11.04.2022 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und die formelle Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgten entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB, bzw. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB vom 26.10.2022 bis 30.11.2022. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 09.03.2023 bis zum 10.04.2023.

Die Gemeinde Villenbach ist zudem den formellen Anforderungen an den Abwägungsvorgang nach § 2 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB gerecht geworden, da sie alle für die Abwägung relevanten Aspekte ermittelt und bewertet hat.

Auch in materieller Hinsicht entspricht die zu beurteilende Bauleitplanung geltendem Recht:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes war gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB erforderlich. Im maßgeblichen Bereich soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Beim Bürgerhaus“ im Parallelverfahren ein Dorfgebiet geschaffen sowie vorhandene Wohnbauflächen gestrichen werden.

Der bisherige Flächennutzungsplan sah aber für den Bereich des Bebauungsplans „Beim Bürgerhaus“ Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen vor. Nördlich dieses Gebiets waren Wohnbauflächen vorgesehen.

Der geplante Bebauungsplan hätte daher den Vorgaben des Flächennutzungsplanes widersprochen. Dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB hätte somit nicht Rechnung getragen werden können.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes war daher erforderlich, um die Schaffung des Dorfgebiets zu realisieren.

Der Flächennutzungsplan entspricht auch den Zielen der Raumordnung, § 1 Abs. 4 BauGB, und insgesamt übergeordneten Planungen, insbesondere dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) und dem Regionalplan der Region Augsburg (kurz RP 9).

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auch dem materiellen Abwägungserfordernis nach § 1 Abs. 7 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB genüge getan.

Aspekte des Umweltschutzes, insbesondere des Immissionsschutzes und des Naturschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB), sprechen nicht gegen die beabsichtigte Bauleitplanung.

Dies hatte die Gemeinde Villenbach Rahmen der Beteiligung der Fachstellen bereits festgestellt.

Schlussendlich stimmt auch die Bezeichnung der Bauflächen mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben überein, § 5 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich „Beim Bürgerhaus“ in Rischgau entspricht daher in ihrer Gesamtheit geltendem Recht. Die Genehmigung wird somit erteilt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBI S. 165) in der geltenden Fassung.

III.

Zum weiteren Verfahren und zur weiteren Handhabung sind folgende Hinweise veranlasst:

- 1. Die Gemeinde Villenbach hat die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des BPL "Beim Bürgerhaus", Rischgau gem. § 6 BauGB auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.**
- 2. Dem Landratsamt sind 2 ausgefertigte farbige Planfassungen, Deckblätter im Maßstab 1:5000 (2-fach) sowie der Bekanntmachungsnachweis (2-fach) wieder vorzulegen.**

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Marx
Regierungsdirektorin

